

2. Änderung der Satzung

über die Benutzung von Gemeinschaftsräumen der Stadt Rabenau

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in gültiger Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in gültiger Fassung und § 25 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in gültiger Fassung hat der Stadtrat der Stadt Rabenau in öffentlicher Sitzung am 14. November 2022 die folgende Änderung über die Benutzung von Gemeinschaftsräumen der Stadt Rabenau beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 der Satzung über die Benutzung von Gemeinschaftsräumen der Stadt Rabenau vom 10.12.2019 wird wie folgt geändert:

§ 4

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Räume werden folgende Entgelte erhoben (je Tag):

a) Tagungsraum (ehem. Ratskeller) Rathaus Rabenau	200,00 EUR
b) Gemeinschaftsraum Obernaundorf	100,00 EUR
c) Gemeinschaftsraum Lübau	50,00 EUR
d) Klubraum im Waldstadion Oelsa	120,00 EUR
e) Veranstaltungsraum im „Haus des Gastes“ Oelsa	80,00 EUR
f) Gemeinschaftsraum Karsdorf	100,00 EUR
g) Saal im „Haus des Gastes“ Oelsa (bei einer Nutzung bis 2 h)	400,00 EUR 100,00 EUR
h) kleiner Gemeinschaftsraum im „Haus des Gastes“ Oelsa	80,00 EUR

(2) In diesem Mietpreis sind alle Nebenkosten enthalten. Gleichfalls ist in jedem Fall die Toilettenbenutzung mit einbezogen. Die Endreinigung obliegt in vollem Umfang dem Nutzer.

(3) In der Stadt ansässigen eingetragenen Vereinen und Parteien stehen die Räume für vereins- bzw. parteiinterne Veranstaltungen für folgende Benutzungsentgelte zur Verfügung (je Tag):

- nach Absatz 1 a)	25,00 EUR
- nach Absatz 1 b) – f), h)	10,00 EUR
- nach Absatz 1 g)	100,00 EUR

(4) Eine kostenlose Benutzung wird den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rabenau für den Dienstbetrieb zugesichert.

(5) Für die Benutzung nachfolgender Einrichtung wird folgendes Entgelt erhoben:
- Friedhofshalle Oelsa - einmalig - 160,00 EUR

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderung zur Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung frühestens jedoch zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der § 4 der Satzung über die Benutzung von Gemeinschaftsräumen vom 10.12.2019 außer Kraft.

Rabenau, 15. November 2022

gez. Paul
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,*
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,*
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,*
- (4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - (a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
 - (b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.**

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rabenau, 15. November 2022

gez. Paul
Bürgermeister

Siegel